

Cäcilienfest 1951. — Umpfarrung der Filialgemeinde Treschklingen von Grombach nach Bad Rappenau. — Hilfsaktion für Westberliner Kinder. — Rituale. — Die Zeitschriften des Erzb. Missionsinstituts. — Grundsteuerbefreiung kirchlichen Grundbesitzes. — Pro-synodalrichter. — Dekansernennung. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Sterbfälle.



Nr. 178

### Cäcilienfest 1951

Die Feier der Seligsprechung Papst Pius X. am 3. Juni ds. Js. war nicht nur ein Erinnerungsruf an die segensvollen Auswirkungen der Dekrete dieses Papstes über die Frühkommunion der Kinder und die häufige Kommunion der Erwachsenen, sondern auch an die erhabenen Lehren und grundsätzlichen Weisungen dieses Seligen auf dem Gebiete der heiligen Musik durch das Motu proprio vom 23. 11. 1903.

Das innerste Anliegen dieses Papstes war nicht allein die äußere Formgestaltung der Kirchenmusik, sondern mehr noch die rechte, Gott hingeebene Haltung aller, die dieses Apostolat ausüben.

Das Fest der Patronin der Musica sacra 1951 ist daher gelenkt und getragen von diesen die Cäcilienvereinsmitglieder der Erzdiözese verpflichtenden Leitgedanken. Aus solcher Würdigung der Kirchenmusik ist der Erzbischof in Dankesgesinnung jenen geistig verbunden, die innerhalb des zur Neigung gehenden Kirchenjahres im Gotteshaus der eigenen Pfarrei, bei Bezirkskatholikentagen und anderen religiösen Feiertagen bestrebt waren, gesanglich gute Darbietungen aus echter, tiefer Religiosität zu bieten.

Diese ideale Auffassung erfüllt in begrüßenswerter Weise auch Organisten und Dirigenten, die in selbstlosem Dienst am Apostolat der Kirchenmusik aus idealer Gesinnung Zeit und Kraft auch über das Pflichtmäßige hinaus und ohne entsprechende Gegenleistung dem Chor und der Gemeinde zur Verfügung stellen. Um so begründeter gehört daher diesen bei der Entfaltung der Musica sancta Mitwirkenden die Dankbarkeit des Oberhirten.

Die wertvollen Ergebnisse der Generalversammlung des Cäcilienvereins für Deutschland, Oesterreich und die Schweiz im Juli ds. Js. in Trier, des dreitägigen Kurses der Bezirkspräsidien in Gengenbach im Herbst 1950, die Veranstaltung von kirchenmusikalischen Andachten in zahlreichen Pfarreien, die Abhaltung von nicht wenigen Einkehrtagen und namentlich die Teilnahme von über 40 Musikbegeisterten an den Exerzitien in Bad Griesbach beweisen die erfreulich opferfreudige Regsamkeit am cäcilianischen Werke.

So begrüße ich auch zur praktischen Förderung der Kirchenmusik und der kirchenmusikalischen Aufgaben die Herausgabe einer eigenen Werkmappe, die allen Pfarreien als Cäcilienvereinsgabe zugehen wird, sowie das Sonderheft „Seelsorge in der Zeit“ mit vielseitigen Anregungen, mit katechetischen und homiletischen Stoffdarbietungen.

Die Erhabenheit der liturgischen Musik gründet nicht allein in ihrer Zielrichtung und Weihe an den dreifaltigen Gott, sondern auch in der Frömmigkeitshaltung der dieses Apostolat Ausübenden.

Im Geiste überschaue ich die mehr denn 25 000 Mitglieder der Cäcilienvereine in der Erzdiözese und hoffe, daß deren Zahl sich weiterhin steigere. Ich wünsche, daß die Kirchenchormitglieder an einem der kommenden Sonntage zur Feier des Cäcilienfestes sich gemeinsam am Tisch des Herrn einfinden, damit Organist, Dirigent, Sänger und Sängerinnen mit dem Priester in dem ehrwürdigen Bezirk des Altares vereint, gestärkt werden durch die Gnadenkraft dessen, der nach Einsetzung der hl. Eucharistie selbst seiner Herzensgesinnung durch heilige Gesänge Ausdruck gegeben hat. Möge solche Nachfolge Jesu Christi sich verwirklichen nach den Worten des Psalmisten: „Lobsingens will ich dem Herrn, so lange ich lebe (Ps. 63, 5)“.

Am 3. Jahrestagesgedenktag meiner Bischöflichen Hirten- und Seelsorge, zu der auch die würdige Fei-  
ergestaltung des liturgischen Betens und Singens gehört, widme ich allen, die im Sinne des seligen Papstes Pius X. sich der Kirchenmusik verpflichtet wissen, sowie allen Erzdiözesanen, deren Geist durch das heilige Lied sich Gott zuwendet, mein Gebet beim hl. Opfer und meinen Bischöflichen Segen.

Freiburg i. Br., den 27. Oktober 1951.

† Wendelin, Erzbischof.

Obiges Hirtenwort ist am Sonntag, den 18. November 1951, bei den Gottesdiensten zu verlesen.

Freiburg i. Br., den 5. November 1951.

Erzb. Ordinariat.

Nr. 179

### Umpfarrung der Filialgemeinde Treschklingen von Grombach nach Bad Rappenau

Die Katholiken, welche auf der Gemarkung von Treschklingen (Landkreis Sinsheim) wohnen, trennen wir mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 von der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Grombach los und teilen sie der Katholischen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde Bad Rappenau zu.

Der Herr Präsident des Landesbezirks Baden — Landesbezirksdirektion des Kultus und Unterrichts — in Karlsruhe hat im Benehmen mit der Landesbezirksdirektion für Innere Verwaltung und Arbeit gemäß Artikel 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 493) und § 5 der Vollzugsverordnung vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 108) die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 12. November 1951.

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 180

Ord. 13. 11. 51

### Hilfsaktion für Westberliner Kinder

Die Bundesregierung und Länderregierungen haben folgenden Aufruf erlassen:

„Dank der Gastfreundschaft der Bundesrepublik konnten 20000 Westberliner Kinder in den letzten zwei Jahren in Westdeutschland Erholung finden. Diese tatkräftige Hilfe ist von Berlin dankbar anerkannt worden.

Noch immer leiden in Berlin durch die wirtschaftliche Abschnürung der Stadt und durch die Arbeits-

losigkeit weit mehr Familien große Not als in anderen Gebieten der Bundesrepublik. 30000 Kinder sind in Berlin gesundheitlich gefährdet und erholungsbedürftig. Alle auswärtigen Erholungsheime Berlins sind verloren gegangen. Sie liegen in der Ostzone und sind damit der Westberliner Jugend nicht mehr zugänglich.

Die Gewährung von Erholungsfreiplätzen für Berliner Kinder ist auch in Zukunft eine gleichermaßen soziale wie politische Tat. Nach wie vor bedeutet die Not für die wirtschaftlich hart bedrängten Berliner Familien, im besonderen für die Eltern, täglich eine neue Bewährungsprobe. Wir müssen daher auch weiterhin willens sein, sie in ihrem Kampfe durch opfervolle Taten zu unterstützen. Das „Hilfswerk Berlin“ — Selbsthilfeorganisation der kommunalen Spitzenverbände und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege — richtet deshalb die herzliche Bitte

an die gesamte Bevölkerung,  
an die Kreise der Wirtschaft,  
an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege,  
an die Jugendorganisationen,  
an das Deutsche Jugendherbergswerk  
und an alle zuständigen Behörden,

Erholungsplätze in Kinder- und Schullandheimen, in Familien und in den Jugendherbergen für die Dauer von 4—6 Wochen bereitzustellen. Wer einem bedürftigen Berliner Kind zu einem kostenlosen Ferienaufenthalt verhelfen will, aber nicht die Möglichkeit hat, es aufzunehmen, kann auf ein Spendenkonto des „Hilfswerk Berlin“ einen Betrag — auch die kleinste Summe hilft weiter — einzahlen.“

Wir ersuchen die Pfarrgeistlichen, diesen Aufruf zur Aufnahme eines Berliner Kindes in geeigneter Weise den Pfarrgemeinden zur Kenntnis zu bringen. Die Meldungen sind zu richten an den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. in Freiburg, Belfortstraße 20 und an den Caritasverband für Nordbaden, Heidelberg, Bergstraße 66. Gaben für diesen Zweck können an oben genannte Caritasverbände überwiesen werden (Postscheckkonto des Diözesancaritasverbandes: Freiburg Nr. 1276, Karlsruhe Nr. 32210, des Caritasverbandes für Nordbaden: Karlsruhe Nr. 47200).

Nr. 181

Ord. 12. 11. 51

### Rituale

Das Manuale Rituum, das vielen Priestern nicht mehr zur Verfügung stand, kann als Neudruck der früheren Ausgabe zum Preise von 4.50 DM von unserer Expeditur bezogen werden.

Wir ersuchen die Herren Pfarrvorstände, die Bestellungen der Hilfsgeistlichen entgegenzunehmen und uns vorzulegen.

Nr. 182

Ord. 31. 10. 51

### Die Zeitschriften des Erzb. Missionsinstituts

Die Zeitschriften des Erzb. Missionsinstituts „Maria und Martha“ und „Nazareth“ haben noch lange nicht die Auflagen der Vorkriegszeit erreicht. Wir wünschen dringend, daß diese Diözesanblätter in den Marianischen Jungfrauenkongregationen und in den Müttervereinen allgemein eingeführt werden. Die Bestellungen mögen beim Erzb. Missionsinstitut in Freiburg, Wintererstraße 1, erfolgen.

Nr. 183

OStR. 26. 10. 51

### Grundsteuerbefreiung kirchlichen Grundbesitzes

Das geänderte Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1951 (BGBl. S. 519) hat die der Kirche und ihren Einrichtungen durch das Grundsteuergesetz von 1936 entzogenen Steuerbefreiungen wiederhergestellt.

Nach § 4 Ziff. 5 des geänderten Grundsteuergesetzes sind vom 1. April 1951 an von der Grundsteuer befreit:

- a) Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist,
- b) Grundbesitz, der von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften, von einer jüdischen Kultusgemeinde oder von einem ihrer Verbände für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht,
- c) Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener in dem Umfang, in dem sie nach den vor dem 1. April 1938 geltenden landesgesetzlichen Vorschriften befreit waren. § 5 des Gesetzes und § 25 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes sind insoweit nicht anzuwenden.

Nach den vor dem 1. April 1938 für die Besteuerung des Grundbesitzes in Baden geltenden landesgesetzlichen Vorschriften (§ 35 Abs. 1 Ziff. 4, § 38 Abs. 2, § 56 Ziff. 4 und § 57 Ziff. 4 b des Bad. Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. August 1921 in der im Bad. GVBl. 1935 S. 147 veröffentlichten Fassung) sind nunmehr von der Grundsteuer befreit die Dienstgrundstücke, d. s. die den Pfarrdiensten (Pfarrpfründen) der steuerberechtigten Gemeinde gewidmeten Grundstücke bis zum Einheitswert von insgesamt 10000.-DM. Erstreckt sich ein Pfarrdienst auf mehrere Gemeinden,

so werden die Einheitswerte der in diesen Gemeinden liegenden Grundstücke des Pfarrdienstes zusammengerechnet, an der Summe der grundsteuerfreie Betrag von 10000.— DM abgezogen und der grundsteuerpflichtige Rest auf die einzelnen steuerberechtigten Gemeinden nach Verhältnis der Einheitswerte der dem Pfarrdienst gewidmeten Grundstücke verteilt. Grundstücke, die nicht im Pfarrbezirk liegen, bleiben grundsteuerpflichtig.

Ferner sind von der Grundsteuer befreit die Pfarrhäuser einschließlich der dazu gehörigen Ökonomiegebäude und des Pfarrgartens.

Die Pfarrämter und (soweit Pfarrhäuser im Eigentum des Kirchenfonds oder der Kirchengemeinde stehen) die Stiftungsräte in Nordbaden werden angewiesen, bei Wegfall der Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand (Pfarrhäuser und Pfründegrundstücke bis zum Einheitswert von 10000.— DM) beim zuständigen Finanzamt Antrag auf Freistellung von der Steuer zu stellen.

Bei Pfründegrundstücken, soweit ihr Einheitswert den Betrag von insgesamt 10000.— DM übersteigt, ist unter Hinweis auf die oben genannten Bestimmungen beim zuständigen Finanzamt Fortschreibung des Einheitswerts für die steuerpflichtig bleibenden Restgrundstücke und eine Fortschreibungsveranlagung des Steuermeßbetrags auf 1. Januar 1951 zu beantragen.

Die für die Zeit nach dem 1. April 1951 zuviel geleisteten Zahlungen sind von den Gemeinden rückzuerstatten oder für künftige Forderungen zu verrechnen. Soweit Gemeinden vor Durchführung des Fortschreibungsverfahrens noch Grundsteuerbescheide erlassen haben, ist unter Hinweis auf die erweiterte Grundsteuerbefreiung Stundung zu beantragen.

In Südbaden ist hierwegen nichts zu veranlassen, da hier die Pfarrhäuser und die dem Pfarrdienst gewidmeten Grundstücke bisher schon aufgrund des Runderlasses des Bad. Finanzministeriums in Freiburg vom 7. Oktober 1946 Nr. 10165 Abschnitt V Ziff. 1 und 2 (s. Bekanntmachung des Erzb. Oberstiftungsrats vom 1. Februar 1947 im Amtsblatt S. 223/24) in obigem Umfang von der Grundsteuer befreit waren. Wir weisen aber darauf hin, daß die Befreiung von der Grundsteuer auch die Befreiung von der auf dieser Steuergrundlage festgesetzten Landwirtschaftsabgabe nach sich zieht (vgl. unsere Bekanntmachung vom 30. September 1947 Nr. 147 im Amtsblatt 1947 S. 276/77).

In Hohenzollern besteht Grundsteuerfreiheit lediglich nach dem oben aufgeführten § 4 Ziff. 5, Buchstabe a und b des geänderten Grundsteuergesetzes. Unter Grundbesitz, der nach Buchstabe b für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für Ver-

waltungszwecke benutzt wird, fallen insbesondere Räume für die Erteilung von Religions-, Beicht- und Kommunionunterricht, für die Abhaltung von Gruppen- und Bibelstunden und sämtliche Diensträume (Amtszimmer des Pfarrers, Warte- und Sitzungsraum, Pfarrsekretariat, Bibliothek, Registratur, Steuerkasse usw.).

Sollten sich in der Durchführung Schwierigkeiten ergeben, ersuchen wir unverzüglich um Bericht, damit, falls erforderlich, Rechtsmittel fristgerecht eingelegt werden können.

### Prosynodalrichter

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 9. November 1951 gemäß can. 1574 und can. 386 CJC de consilio Capituli cathedralis den Domkustos Dr. Franz Hermann in Freiburg i. Br. und den Pfarrer Alois Siegel in Schenkenzell zu Iudices prosynodales und Mitgliedern des Erzbischöflichen Offizialates ernannt.

### Dekansernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 3. November 1951 den Pfarrer Karl Gnädinger in Schopfheim zum Dekan des Landkapitels Wiesental bestellt.

### Pfründebesetzungen

- Die kanonische Institution haben erhalten am:
- 9. Sept.: Burger Pius, Pfarrverweser in Pfohren, auf die Pfarrei Birndorf.
  - 30. Sept.: Friedlein Anton, Pfarrer in Dallau, auf die Pfarrei Billigheim.
  - 28. Okt.: Feederle Friedrich, Pfarrer in Kreenheinstetten, auf die Pfarrei Moos.
  - 11. Nov.: Dickgießer Otto, Pfarrverweser in Bruchsal, St. Paul, auf die Pfarrei Tiefenbach.

### Versetzungen

- 27. Okt.: Tichy Franz, Expositus in Graben, als Pfarrkurat nach Graben.
- 1. Nov.: Bleuel P. Manfred OFM., als Vikar nach Freiburg, St. Cyriakus und Perpetua.
- 7. Nov.: Boy Franz, Kaplaneiverweser in Kuppenheim, als Pfarrverweser nach Honau.

### Im Herrn sind verschieden

- 31. Okt.: Schach Franz, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Bingen, † in Haigerloch.
- 7. Nov.: Seitz Albin, Pfarrkurat in Karlsruhe, St. Konrad.

R. i. p.

## Erzbischöfliches Ordinariat